

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Stand 06/2022)

Zielgruppe Elektriker/Garten- und Landschaftsbau/Gebäudereiniger

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nehmen Bezug auf die AHB die Bayerische2022 und BBR die Bayerische2022, Stand 06/2022.

Klausel BBR-ZG 0001 Vermögensschäden wegen Nebenberuflicher Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 b) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des

Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit

auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer tätig ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0002 Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0003 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0004 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet ergänzend zu Ziffer 1.1 AHB die Bayerische2022 (Gegenstand der Versicherung), für versicherte Sachschäden, Schadenersatz zum Neuwert, soweit die beschädigte Sache nachweislich nicht älter als 24 Monate (Kaufdatum) ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 25.000 EUR begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0005 Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen durch den Versicherungsnehmer

Erkennt der Versicherungsnehmer, z.B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, Schadenersatzanforderungen an, die zwar dem Grunde nach unstrittig, der Höhe nach aber strittig sind, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 EUR, wenn der Anspruchsteller die Forderung plausibel darlegt und begründet. Die Erstattung steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0006 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von AHB die Bayerische 2022 Ziffer 7.3 – die vom Versicherungsnehmer

1. durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche des Versicherungsnehmers üblich sind,
2. als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
3. gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
4. gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

Klausel BBR-ZG 0031 Vermögensschäden aus Rechtsdienstleistungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 a) und c) – Vermögensschäden aus der Erbringung von erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gemäß § 5 RDG zu der im Versicherungsschein genannten betrieblichen/beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers gehören.

Klausel BBR-ZG 0032 Mietsachschäden an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern

In Abänderung zu Teil B 7.5.1c) gelten 3 Monate als kurzfristig.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 250.000 EUR begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0033 Neuwertentschädigung bei Mietsachschäden an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern

Ergänzt zu Teil B Ziffer 7.5 wird der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers den Neuwert ersetzen, sofern die beschädigte Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens höchstens 12 Monate alt ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 100.000 EUR begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0034 Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material

Teil B Ziffer 8.4 gilt automatisch mitversichert bei den Betriebsarten zu dieser Zielgruppe.

Klausel BBR-ZG 0035 Nachbesserungsbegleitschäden – Erhöhung Höchstersatzleistung

In Abänderung zur Teil B Ziffer 27 beträgt die Höchstersatzleistung für derartige Schäden 250.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

Klausel BBR-ZG 0037 Aktive Werklohnklage – Erweiterung um Kaufpreisklage und Mietentgeltklage

In Erweiterung zu Teil B Ziffer 28 gelten mitversichert die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Kaufpreis- und Mietentgeltforderungen.

Klausel BBR-ZG 0038 Vermögensschäden aus der Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen

In Abänderung zu Teil B Ziffer 35 beträgt die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden 250.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Klausel BBR-ZG 0039 Beauftragung von Subunternehmern auch für Tätigkeiten, die nicht den Tätigkeiten bzw. Gewerken der dem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung entsprechen gemäß besonderer Vereinbarung.

Teil B Ziffer 36 gilt automatisch mitversichert bei den Betriebsarten zu dieser Zielgruppe.

Klausel BBR-ZG 0040 Schäden am Gewerk des Subunternehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von AHB die Bayerische2022 Ziffer 7.8 (Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen oder, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

– das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits abgenommen war und

– keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Subunternehmer besteht.

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

Klausel BBR-ZG 0041 Schäden durch Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen und Erschütterungen

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB die Bayerische2022 – Haftpflichtansprüche aus einem Sachschaden, der durch Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen oder Erschütterungen von Grundstücken entsteht.

Klausel BBR-ZG 0042 Schäden aufgrund fehlerhafter Installation von Alarmanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch eine Alarmanlage geschützt waren, die vom Versicherungsnehmer geplant, montiert oder gewartet wurde und das Abhandenkommen auf eine nicht ordnungsgemäße Installation oder Wartung der Anlage zurückzuführen ist.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 100.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist auf 100.000 EUR begrenzt.

Klausel BBR-ZG 0043 Handel mit Baustoffen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem branchenüblichen Handel mit Baustoffen im Rahmen des versicherten Risikos.

Klausel BBR-ZG 0044 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden.

Klausel BBR-ZG 0045 Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme (z. B. auf Baustellen) an Dritte.

Klausel BBR-ZG 0046 Mediation

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

Klausel BBR-ZG 0008 Produktschäden für das konventionelle Produkthaftungsrisiko

Die besonderen Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Teil D Nr. 4.1 gelten im Rahmen der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und beruflich Risiken als vereinbart.

Das Risiko des Quasiherstellers/Importeurs sowie die Führung von Eigenmarken gilt als mitversichert.

Klausel BBR-ZG 0009 Erweiterte Produkthaftpflicht

Die besonderen Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Teil D Nr. 4.2 bis 4.5 gelten im Rahmen der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und beruflich Risiken als vereinbart.

Das Risiko des Quasiherstellers/Importeurs sowie die Führung von Eigenmarken gilt als mitversichert.

Klausel BBR-ZG 0047 Produkthaftpflicht Teil D Ziffer 9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt

Abweichend zu Teil D Ziffer 9.1.1.1. gilt 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall vereinbart.

Klausel BBR-ZG 0010 Quasi-Hersteller

Abweichend zu Teil C 1.1 i) und in Erweiterung zu Teil D gelten bei Handels- und Handwerksbetrieben, mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Vertrieb von Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung).

Folgendes gilt nur für die Zielgruppe Gebäudereinigung

Klausel BBR-ZG 0048 Winterdienst

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienstarbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) aufgrund eines Vertrages.

Folgendes gilt nur für die Zielgruppe Garten- und Landschaftsbau

Klausel BBR-ZG 0048 Winterdienst

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienstarbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) aufgrund eines Vertrages.

Klausel BBR-ZG 0049 Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und andere Mittel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb und außerhalb des versicherten Betriebes.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Klausel BBR-ZG 0050 Unkraut und Ernterückstände

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebsgelände.

Klausel BBR-ZG 0051 Baumfällarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Baumfällarbeiten inner- und außerhalb des versicherten Betriebes. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des anzureißenden Baumes entspricht.

Klausel BBR-ZG 0052 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch auf Wochenmärkten sowie aus dem Abernten von Produkten durch Endverbraucher.

Klausel BBR-ZG 0053 Verrichtung landwirtschaftlicher Lohnarbeiten

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Lohnarbeiten, soweit diese nicht mehr als 20% des Gesamtjahresumsatzes des landwirtschaftlichen Betriebes beträgt.